

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 26 (1910)

**Heft:** 7

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Leitung zum Wohnzimmer vermittelt eines brennenden Streichholzes. Wie er nun, in einem Nebenzimmer stehend, mit der Flamme an die Stelle kam, wo die Leitung durch die Mauer in das Wohnzimmer führt, erfolgte die Explosion. Das Zimmer war seit einigen Tagen nicht mehr betreten worden und in diesem Momente verschlossen. Der Schaden dürfte ein beträchtlicher sein. Sowohl die Zwischenwände im Innern des Hauses wie auch die soliden Umfassungsmauern zeigen bedenkliche Risse und Ausbuchtungen und müssen jedenfalls neu aufgeführt werden, abgesehen von den vollständig demolierten Decken über und unter dem genannten Zimmer. Weniger groß ist der Schaden am Mobiliar. Die Fenstervorhänge freilich gingen entweder in Flammen auf oder wurden von der Wucht des Stoßes hinausgefegt. Zum Glück wurde niemand verletzt, was nicht so ganz selbstverständlich ist, wenn man an die Situation des jungen Mannes denkt. Auch die zur kritischen Zeit auf dem Trottoir befindlichen Personen kamen mit dem Schrecken davon.

**Blechner- und Installateursfachschule Karlsruhe.** Aus dem uns vorliegenden Jahresbericht für das abgelaufene Schuljahr 1909/10 ersehen wir, daß die Schule ihr gestecktes Ziel, den Handwerkern des großen und verzweigten Blechner- und Installateurgewerbes eine neuzeitliche Ausbildung zu gewähren, unentwegt verfolgt. Wenn sich nach Abhaltung zweier Kurse das Bedürfnis nach einem zweiten oder Ergänzungskurs von ebenfalls viermonatlicher Dauer herausgestellt hat, der zurzeit abgehalten wird, so gibt doch nach wie vor auch schon der erste Kurs eine bis zu einem gewissen Grade abgeschlossene Bildung, sodaß auch derjenige, der nur diesen besucht hat, doch gleichfalls etwas Fertiges in seiner fachlichen Ausbildung geboten erhält.

Dies kommt unter anderem auch darin zum Ausdruck, daß sowohl nach dem ersten oder Anfängerkurs, wie nach dem zweiten oder Ergänzungskurs im unmittelbaren Anschluß daran die Meisterprüfung, und zwar vollständig nach ihrer theoretischen wie praktischen Seite hin vor der hiesigen Handwerkskammer abgelegt werden kann. Von dieser vorteilhaften Einrichtung machen die allermeisten Teilnehmer Gebrauch.

Welchen Anklang diese Kurse sowohl bei Fachgenossen, wie Fabrikanten, Lieferanten und sonstigen Interessenten finden, ersieht man auch aus der Tatsache, daß der Schule eine große Zahl Gegenstände, wie Maschinen und Werkzeuge, Installations-Apparate aller Art, zum Teil von hohem Wert, zugewendet worden sind. Auch der Verband badischer Blechnermeister und Installateure, sowie der Süddeutsche Verband haben der Schule eine namhafte Barsumme zur Ersteinrichtung zur Verfügung gestellt.

Das städtische Programm ist kostenlos vom Rektorat der städtischen Gewerbeschule zu beziehen.

## Literatur.

**Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen und deren einheitliche Regelung.** Von F. Dotta, Cham, Mitglied der zugerischen kantonalen Gewerbe-Kommission und der Kreis-Kommission Zug der Schweizerischen kaufmännischen Lehrlingsprüfungen. Selbstverlag des Verfassers. Preis 30 Rp., bei Bezug von 50 Exemplaren à 20 Rappen.

Das 30 Seiten umfassende Schriftchen enthält die Entwicklung des Lehrlingswesens in den einzelnen Kantonen, nachdem ein Plan, den Erlaß eines eidgenössischen Gewerbegesetzes mit gleichzeitiger einheitlicher Regelung

des Lehrlingswesens anzustreben, durch den verneinenden Volksentscheid vom 4. März 1894 fallen gelassen werden mußte. Wie seither die einzelnen Kantone in dieser Materie vergingen auf dem Wege der Gesetzgebung und des Erlasses von Verordnungen, wird hier in Eingehendem dargelegt. Keine Lehrlingsgesetze bestehen zur Zeit in den Kantonen Appenzell A.-Rh. (ein bezüglicher Entwurf war an der Landsgemeinde vom 25. April 1909 vom Volke verworfen worden), Uri, Schaffhausen, St. Gallen (ein Entwurf wurde in der Volksabstimmung vom 27. Februar verworfen), Thurgau, Aargau, Solothurn, Graubünden, Appenzell J.-Rh., Tessin und Basel-Stadt. Daß die Lehrlingsgesetzgebung in den Kantonen in den letzten Jahren keine nennenswerten Fortschritte gemacht hat, schreibt der Verfasser zum großen Teil dem Umstande zu, daß durch die Vorbereitung und die Annahme der Revision der Bundesverfassung (Gewerbeartikel) vom 5. Juli 1908 die berechtigte Hoffnung entstand, es werde der Abschnitt Lehrlingswesen in der vorgesehenen eidgenössischen Gewerbegesetzgebung in Wäldern allgemein und einheitlich geordnet. Im weiteren schildert der Verfasser die Zeiten des Junfrentwesens mit seinen Vorteilen und Mißständen, die darauf folgende Ära der Gewerbefreiheit und die Bestrebungen der neueren Zeit, der mit der Einführung der Gewerbefreiheit eingetretenen schrankenlosen Freiheit mit ihren Nachteilen und Mißständen gewisse Grenzen zu setzen. Die heute zu Recht bestehende kantonale Lehrlingsgesetzgebung wird einer allseitigen und eingehenden Betrachtung unterzogen bezüglich der in der einzelnen Kantonen geltenden Paragraphen: a) Verpflichtung zur schriftlichen Abfassung des Lehrvertrages; b) Festsetzung des Minimalalters beim Eintritt in die Lehre; c) Bestimmung der Dauer der Lehrezeit; a) Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen; e) Obligatorium der Lehrlingsprüfungen usw.

Zum Schluß wird versucht, eine Basis aufzustellen für eine einheitliche Regelung des Abschnittes „Lehrlingswesen in der schweizerischen Gewerbeordnung“.

Das Schriftchen, in dem die Ergebnisse umfassender Erhebungen gesammelt und geordnet niedergelegt sind, verdient allseitiges Interesse seitens aller Gewerbetreibenden, Handwerker- und Gewerbevereine, Korporationen und Behörden, denen allen es angelegentlichst empfohlen sei.

## Aus der Praxis — Für die Praxis.

**NB. Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

### Fragen.

**200.** Wer ist Lieferant von Bestandteilen aus Stahlblech zur Herstellung eines geschliffen geschützten Massenartikels? Offerten an Lud. Böfler in Eittingen b. Basel.

**201.** Wer liefert zu billigem Preise zirka 80 m Rollbahn-Gelände, inkl. aller nötigen Zubehörsstücke, gebraucht, jedoch noch in gutem Zustande, ohne Rehrscheiben und Kurven, für Handbetrieb, event. ein Seitenkipprwagen aus Stahl und Eisen, dito älterer? Offerten unter Chiffre M 201 an die Exped.

**202.** Wer würde die Erstellung eines geschliffen geschützten Wechseltriebes für Hand- und mech. Antrieb übernehmen? Offerten an Postfach 5668 in Aarau.

**203.** Welche Drechslererei oder Holzwarenfabrik fertigt und offeriert billig 100 Stück Walzen à 12 cm Länge und 34–35 mm Dicke aus trockenem Birnbaumholz oder ähnlichem feinem, zähen Holz, zylindrisch abgedreht? Der Länge nach auf 9–9½ cm Tiefe sauber ausgebohrt mit 23–24 mm Bohrer, so daß diese wie Röhren aussehen, nur mit dem Unterschied, daß das gebohrte Loch nicht durchgehend ist, sondern 2–2½ cm noch festes Holz ist. Offerten per 100 Stück gegen bar bei zeitweisem großen Bedarf unter Chiffre K 203 an die Exped.

**204.** Welcher Messerschmied oder mech. Metallfabrik fertigt billigst für Wiederverkäufer folgen „Feld-Mausermesser“ an in

GEWERBEMUSEUM  
WINTERTHUR